

Strafverteidigung und soziale Bewegungen – die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts –

Die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts waren in Deutschland die Jahre der sozialen Bewegungen. In Westdeutschland waren aus der Erbmasse von 68, RAF und Co. und den kommunistischen Splittergruppen die Friedensbewegung und eine starke Umwelt- und Anti-Atomkraftbewegung entstanden. Ihr parlamentarischer Zweig etablierte sich als grüne Partei in den Parlamenten. In Ostdeutschland entwickelte sich aus anderen Wurzeln die stark kirchlich geprägte Bürgerrechtsbewegung, die schließlich maßgeblich am Zusammenbruch der DDR beteiligt sein sollte.

Die Strafverteidigertage hatten in dieser Zeit das Ghetto der Anfangsjahre überwunden. An den Diskussion beteiligten sich jetzt zunehmend Vertreter der anderen Seite, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter. Diese Veränderungen im Ton und im Inhalt hatten natürlich mehrere Gründe. Die großen Terroristen-Verfahren waren beendet, und zwar mit ambivalenten Ergebnissen: Michael Schubert beschreibt in einem Beitrag 1987, wie in den RAF-Nachfolge-Verfahren die Gerichte durch zunehmende Allgemeinkundigkeits- und Offenkundigkeitserklärungen die Beweisaufnahmen entleerten und das Verfahren zu einem sinnlosen Ritual mutierte, bei dem es allenfalls noch um die Frage ging, ob die Angeklagten sich distanzieren oder nicht (¹). Andererseits blieb die von vielen gefürchtete Vorreiter- und Beispielfunktion des Stammheim-Verfahrens aus. Es gelang, den Schaden zu begrenzen, nicht einmal die politische Strafjustiz als ganzes infizierte sich flächendeckend mit dem Stammheimbazillus. Dies zeigten z.B. die aufsehenerregenden Abschlüsse des Schmücker-Verfahrens (1976 bis 1991), des Roth-Otto-Prozesses (1977) und der Verfahren um die Nürnberger Massenverhaftungen (1981). Auch Versuche, die exponierten Verteidiger persönlich auszuschalten, endeten meist glimpflich. Die massenhaft eingeleiteten Ehrengerichtsverfahren gingen zum großen Teil aus wie das berühmten Hornberger Schießen, die Rechtsanwälte Groenewold, Stroebele und Croissant, die exemplarisch in Strafverfahren verwickelt wurden, kamen mit Strafen davon, die sie nicht dauerhaft aus ihrer Berufstätigkeit entfernten. Im Gegenteil: Der ständige Zwang, sich gegen eine feindlich eingestellte Justiz zur Wehr zu setzen, hob das allgemeine Ausbildungsniveau der Strafverteidiger beträchtlich. Trotz ständiger Strafrechtsänderungsgesetze, die die rechtliche Position der Beschuldigten und ihrer Verteidigung verschlechterten, kann man wohl sagen, daß die Intensität und Effektivität der Strafverteidigung in den Jahren seit dem 1. Strafverteidigertag 1976 ständig gestiegen war.

In dieser Situation zu Beginn der 80er Jahre engagierten sich viele der in den regionalen Strafverteidigervereinigungen organisierten VerteidigerInnen in den neu entstandenen sozialen Bewegungen und führte die nicht ausbleibenden Strafprozesse. Diese Verfahren hatten jedoch andere Vorwürfe zum Gegenstand als die Terroristenprozesse der 70er Jahre. Es ging um die §§ 113, 123, 240 StGB und um Verstöße gegen das Versammlungsrecht, also klassische Massendelikte, wie sie typisch für große Demonstrationen sind. Diese Art der politischen Verfahren hatte es schon Ende der 60er Jahre und in den 70er Jahren gegeben, vorher bereits in den 50er Jahren im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Wiederbewaffnung. Während der Demonstrationen der Studentenbewegung

¹ 11. Strafverteidigertag 1987, S. 247 ff

und in den Auseinandersetzungen der linksradikalen Splittergruppen der 70er Jahre gab es eine Vielzahl von Demonstrationsverfahren und zusätzlich zahlreiche strafrechtliche Verfolgungen von Meinungsäußerungen. Deren bekannteste waren die strafrechtliche Kampagne gegen den Göttinger *Mescalero* und die Herausgeber des Bommi-Baumann-Buches „*Wie alles anfing*“. Und doch ging es jetzt in mehrfacher Hinsicht um eine neue Qualität. Neu waren auf Seiten der Beschuldigten die Vielzahl der Beteiligten an den Demonstrationen, die von Massenbewegungen ohne soziale Grenzen getragen wurden. Die Zahlen der Teilnehmer an den großen Aktionen der Friedens- und Anti-Atomkraft-Bewegung wurden nie vorher und nie nachher in Westdeutschland erreicht, sieht man von der Love-Parade und dem Pabst-Besuch in jüngster Zeit ab. Die Angeklagten, die als Teilnehmer dieser zuvor beispiellosen friedlichen Massenbewegungen vor Gericht standen, trafen auf eine Justiz, die verunsichert war und die sich selbst im Umbruch befand. Heinrich Hannover beschrieb in seinem Vortrag *Zur Geschichte der Kriminalisierung der Friedensbewegung in der Bundesrepublik: Der Prozeß gegen die Rädelsführer des Friedenskommittees 1959/60* ⁽²⁾ (eindringlich, wie die Verteidigung in den 50er Jahren vor einer geschlossenen Phalanx von reaktionären und antikommunistischen Richtern stand, die notfalls die Prozeßordnung verbogen, um zum gewünschten Ziel zu kommen. 25 Jahre später hatte sich die Justiz verändert. Im gleichen Heft gibt Reinhard Schön in seinen *Thesen zur Verfolgung der Friedensbewegung in den 80er Jahren* ⁽³⁾ eine sehr viel differenziertere Einschätzung:

Die inzwischen doch recht stattliche Zahl von Freisprüchen und Nichteröffnungsbeschlüssen haben einen Pfad, wenn auch einen kleinen, in den Sumpf des § 240 geebnet (...). Eine wachsende Zahl von Untergerichten (ist) bereit, sich gegen die herrschende Rechtsprechung aufzulehnen und diese Auflehnung (findet) eine positive Resonanz in einem Teil der meinungsbildenden Medien. (...)

Reinhard Schön erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Verfahren wegen der Blockade der Wiley-Barracks in Neu-Ulm, an denen ich auch beteiligt war und in denen sich tatsächlich Erstaunliches ereignete: Die Wiley-Barracks waren Standorte für amerikanische Atomraketen. Hier sollten nach dem berüchtigten Nato-Doppelbeschuß diejenigen Kurz- und Mittelstrecken-Atomraketen stationiert werden, die im Kriegsfall Mittel- und Osteuropa getroffen hätten. Die massenhaften Sitzblockaden gegen die Eingänge zu den Wiley-Barracks hatten massenhafte Nötigungsverfahren zur Folge, in denen das Amtsgericht Neu-Ulm zu ersticken drohte. Als sich diese Entwicklung abzeichnete, trafen sich die Verteidiger mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt und es wurde vereinbart, daß jeder Angeklagte, der auf diesen Vorschlag eingehen sollte, eine Einstellung seines Verfahrens nach den §§ 153, 153a erreichen konnte. Damit wurde nicht nur die Strafjustiz entlastet, sondern auch einige Hundert unbescholtene Bürger entgingen dem Makel einer strafrechtlichen Verurteilung und konnten ihre Energie und ihr Geld positiver verwenden denn als Angeklagter vor Gericht. Derartige Erfolge waren nur denkbar vor dem Hintergrund der in dieser Konstellation und Breite einmaligen Friedens- und Umweltbewegung der 80er Jahre in West-Deutschland aber auch der personellen Veränderungen, die sich inzwischen in der westdeutschen Justiz vollzogen hatten. Diese Veränderung innerhalb der Justiz hat in erster Linie bei den Amts- und Landgerichten stattgefunden. Die nach wie vor auf eine Kriminalisierung auch friedlicher Sitzblockaden bedachte obergerichtliche

² 9. Strafverteidigertag 1985, S.102

³ a.a.O. S. 93, 96

Rechtsprechung zu § 240 StGB wurde erst durch die bekannte Entscheidung des BVerfG vom 10.01.1995 teilweise entschärft. Endgültig entschieden ist die Auseinandersetzung immer noch nicht.
(⁴)

Auf dem 11. Strafverteidigertag 1987 in Osnabrück beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe mit den Massenverfahren aus Anlaß der Proteste gegen die geplante atomare Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf in der Oberpfalz/Bayern. Die Bayerische Staatsregierung unter Franz Joseph Strauß hatte diesen Ort ausgesucht, da man sich bei der überwiegend konservativen ländlichen Bevölkerung, die obendrein auf Arbeitsplätze hoffen konnte, eine freundliche Aufnahme versprach. Das Gegenteil war allerdings der Fall. Die Bevölkerung unterstützte weitgehend die aus allen Teilen Bayerns und der übrigen Republik angereisten Demonstranten. Teile der Verwaltung einschließlich des örtlichen Landrats solidarisierten sich mit der Protestbewegung. Um nicht in eine ähnliche Situation wie zuvor in Neu-Ulm zu geraten, errichtete die Justiz Gerichtscontainer am Ort des zuständigen Amtsgerichts Schwandorf und versetzte Freiwillige aus der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft dorthin, damit sie der zu erwartenden Massenverfahren Herr werden könnten. Aber auch hier zeigte sich, daß sich etwas verändert hatte seit den 50er Jahren: Je länger die Richter es mit den angeklagten Demonstranten zu tun hatten, denen meist Nötigung oder Widerstand vorgeworfen wurde, desto mehr Freisprüche kamen heraus. Der Absurdität der immerwährenden Erörterungen, ob nun der jeweilige Angeklagte beim Versuch des Polizeibeamten, ihn aus der Sitzblockade herauszulösen, seine Muskeln angespannt und seine Arme widerständig gespreizt hatte, konnte sich auf die Dauer keiner der abgeordneten Richter entziehen. Die Reaktion der Justiz, die Richter in immer kürzeren Abständen abzuordnen und zu ersetzen, verfiel auf die Dauer nicht.

Bekanntlich gaben schließlich die beteiligten Firmen und die Staatsregierung die Pläne zur Errichtung eines atomaren Wiederaufbereitungslagers auf. Zu ihrer nicht geringen Überraschung hatten sich die Demonstranten durchgesetzt. Einen erheblichen Anteil daran hatte sicher auch die gut organisierte Rechtshilfe. Soweit bekannt, wurde das erste Mal ein Computer eingesetzt, mit dem die Verteidiger Verfahren und Aussagen registrierten, so daß im Bedarfsfall darauf zurückgegriffen werden konnte (⁵). Begleitet wurden die Aktionen der neuen sozialen Bewegungen von professioneller Öffentlichkeitsarbeit mit eigenen Pressegruppen und eigenen, gut gemachten Veröffentlichungen. Auch für die Finanzierung der Arbeit ging man neue Wege. Ich erinnere mich an Open Air Konzerte in der Nähe von Wackersdorf mit Tausenden von Zuhörern, bei denen die deutsche Pop- und Rockprominenz ohne Gage auftrat und deren Erlöse insbesondere die Rechtshilfearbeit wesentlich finanzierten.

Aber auch auf der anderen Seite, auf der Seite des Staates, blieb man nicht tatenlos. Michael Schubert diskutiert in einem breit angelegten Beitrag auf dem 10. Strafverteidigertag 1986 (⁶): die

⁴ (vgl. BGH NSTZ 95, 541)

⁵ vgl. die Berichte von Claudia Schenk, Franz Schwinghammer und Helmut von Kietzell im Heft des 11. Strafverteidigertages 1987, und erneut Schwinghammer in 13. Strafverteidigertag, 1989, S. 71

⁶ Schriftenreihe S. 170

neue Dimension der Polizeistrategie gegen politische Bewegungen, die Umwälzung der Polizeitaktik und der Funktionswandel der politischen Justiz. Er konstatiert eine zunehmende Verschränkung des Militärs, der Geheimdienstapparate und der Polizei im Sinne einer geplanten Krisenvorsorge gegen vermutete oder befürchtete innere Unruhen. Hierbei stützt er sich vor allem auf Veröffentlichungen des legendären Polizeipräsidenten Herold aus den 70er Jahren und des baden-württembergischen Landespolizeipräsidenten Stümper, der übrigens auf dem gleichen Strafverteidigertag 1986 referierte. Der Strafjustiz kommt in diesem Krisenvorsorgekonzept des Staats nach Schubert nur noch eine reduzierte Funktion zu:

Die justizförmige Auseinandersetzung mit dem Feind im Innern wird zunehmend durch die polizeiliche Erledigung verdrängt. Mit Hilfe des offenen oder verdeckten polizeilichen Eingreifens lassen sich vielfach größere und dauerhaftere Effekte bei der Einschüchterung oder Ausschaltung des Gegners erzielen. Darüber hinaus erweist sich die Justiz, jedenfalls die politische Alltagsjustiz, gerade bei Konfrontationen mit großen Menschenmassen und bei Themen, bei denen Hunderttausende oder Millionen Menschen der staatlichen Tätigkeit kritisch gegenüber stehen, als zu schwerfällig und politisch nicht gut nutzbar. Der enormen Ausdehnung des polizeilichen Vorgehens gegen politische Bewegungen entspricht daher keineswegs eine proportionale Ausdehnung politischer Strafverfahren.

(Schubert, a.a.O. S. 188)

Schubert folgert aus seiner politischen Analyse der Reduktion der Rolle der politischen Strafjustiz eine Ausdehnung der Tätigkeit der Verteidiger:

Unsere Tätigkeit als politische Anwälte kann sich gerade angesichts des wachsenden Bereichs ausschließlich polizeilicher Erledigung politische Konflikte noch weniger als früher auf den Bereich politischer Strafverteidigung beschränken. Die nur-polizeiliche Erledigung muß Gegenstand unserer Tätigkeit als Anwälte werden. Das kann heißen: Einleitung von Verwaltungsgerichtsverfahren, um die Rechtmäßigkeit polizeilicher Eingriffe zu klären, Erstattung von Strafanzeigen gerade gegen höhere Polizeibeamte, aber auch unter Umständen Staatshaftungsprozesse. Das kann aber auch sehr oft heißen: Eigenes Öffentlichmachen von Vorgängen und eigene Beteiligung an der politischen Öffentlichkeit.

(a.a.O. S. 189)

Auf die zunehmende *polizeiliche Erledigung* sozialer und politischer Konflikte weisen im gleichen Heft des 10. Strafverteidigertags 1986 in Bremen auch die Referate von Gerhard Strate, Falco Werkentin, Jörn Kühl und Sigmar Uhlich hin. Die heutige Diskussion um die Vorverlagerung des Strafrechts in den präventiven Bereich des Polizeirechts – am akzentuiertesten zu beobachten im Bereich des sogenannten Kampfes gegen den internationalen Terrorismus seit dem 11.09.2001 – war bereits vor 20 Jahren in vollem Gange und die heute zu beobachtenden Entwicklungen warfen schon damals deutliche Schatten voraus. Es ist Ulrich K. Preuß, der in seinem Referat *Polizeiliche Strategien gegen politische Bewegungen – die Realisierung des gesellschaftlich produzierten Feindbildes* die angedeutete Entwicklung auf den Begriff zu bringen versucht. Preuß beschreibt, daß sich Formen und Inhalte grundlegender politischer Opposition gewandelt haben. *Die uns vertrauten Begriffe – einmal der gewaltlos handelnde Gewissens- und Überzeugungstäter, auf der anderen Seite derjenige, der die Staatsmacht erobern will – passen nicht mehr so recht in unsere heutige Realität.* Gandhi und Lenin verkörpern damit prototypisch den Typ der radikalen politischen Opposition der Vergangenheit.

Der soziale Protest und politische Nonkonformität sind diffuser geworden. Dies bedeutet, daß die klassischen Formen des politischen Umsturzes zunehmend an Bedeutung verloren haben und sich das gesellschaftliche Protestpotential gewissermaßen in der Gesellschaft defundiert; gesellschaftliche Unzufriedenheit, ja radikaler Protest äußert sich heute nicht in erster Linie in dem Bestreben, die Staatsmacht zu erobern, so daß es für die Polizei gewissermaßen an einem festen Gegenüber fehlt, welches als Abweichung und Verneinung der Normalität doch immer zugleich diese Normalität bestätigt, vor allem aber auf der Grundlage klarer strategischer und taktischer Konzepte bekämpft werden kann. Radikaler Protest hat sich heute zunehmend in die gesellschaftlichen Strukturen eingenistet, er äußert sich in den verschiedensten Formen in der persönlichen Lebensführung, in sozialen und kulturellen Institutionen, er ist gewissermaßen eine Verweigerung der Kooperation mit den gesellschaftlichen Strukturen, und selbst so eine harmlose Äußerung wie die, ob man eine Glatze trägt, diese möglicherweise noch anmalt, kann Element dieses radikalen Protestes sein. Wir haben heute nicht mehr den umstürzlerischen Typus eines Lenin (...), den man auch polizeilich leicht identifizieren kann, und ebenso sind die kulturellen Muster radikalen Protestes mit den durchaus auch der Polizei vertrauten Umsturzkatégorien nicht mehr zu begreifen.

Preuß zieht hieraus die Konsequenzen für die Veränderung der polizeilichen Strategien:

Es gibt also immer weniger jenes Gefühl von Sicherheit, das daraus resultiert, daß es eine normale gesellschaftliche Situation gibt und man infolgedessen eine Gefahr relativ leicht definieren kann. Wenn man nun immer weniger von der relativ sicheren Basis einer gesellschaftlichen Normalität Gefahren identifizieren kann, sondern zunehmend jegliches Handeln unter Bedingungen von Unsicherheit stattfindet, so ist es nur konsequent, wenn auch nur denkbare und hypothetische Unsicherheitsfaktoren in den Wirkungsbereich polizeilichen Handelns einbezogen werden. Die Polizei reagiert nicht mehr nur auf Gefahren, sondern sie geht dazu über, aktiv selbst die gesellschaftlichen Bedingungen zu gestalten, die aus ihrer Sicht Quelle von Unsicherheiten sind. Das heißt, sie beginnt, selbst aktiv Sicherheitspolitik zu betreiben. (...) Es wäre daher fatal, diese Versuche der Polizei, ihrerseits nun aktiv Sicherheitspolitik zu betreiben, lediglich als das Ergebnis eines neurotischen Verfolgungswahns der führenden Polizeikader anzusehen. Zumindest ihre führenden Repräsentanten haben dieses strukturelle Dilemma durchaus erkannt und daraus nicht ohne eine gewisse innere Konsequenz das Konzept abgeleitet, das wir in den sogenannten Sicherheitsgesetzen wiederfinden, nämlich die methodische Umkehrung des Verhältnisses von Ordnung und Ordnungsstörung, von Sicherheit und Unsicherheit: Es setzt bei der zunächst informationellen umfassenden Kontrolle aller relevanten gesellschaftlichen Lebensprozesse an, die nicht länger die Vermutung der Normalität und der Ordnung für sich haben und sortiert dann lediglich solche Sachverhalte als normal aus, bei denen auch die entfernteste Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß sie zur Quelle von Gefährdungen werden können.

Und Preuß fährt fort, richtig sei die Beschreibung,

daß die gesellschaftliche Normalität der Umgang mit Risiken ist, für die sich primär die Polizei für zuständig hält, während das, was ungefährlich ist, gewissermaßen eine Restkategorie ist, die zunehmend den Status einer Ausnahme erhält.

Und weiter:

Betrachtet man sich die Struktur des durch die sogenannten Sicherheitsgesetze herbeizuführenden Informationsverbundes, so dürfte diese heute sicherlich noch pointierte Feststellung immerhin doch zutreffend die Tendenz wiedergeben.

Die intensive Debatte, die in der Mitte der 80er Jahre auf den Strafverteidigertagen vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Verteidigung der neuen sozialen Protestbewegungen geführt wurden, hat somit zu zwei ausmachbaren Positionen geführt. Beide sind sich darüber einig, daß in der Auseinandersetzung mit den neuen sozialen Bewegungen das traditionelle Strafrecht zwar eine wichtige Rolle spielt, jedoch an Bedeutung verliert, teils, weil es ein relativ schwerfälliges Instrument ist, zum Teil aber auch, weil die neue Richtergeneration keine Garantie mehr für unbedingte staatstragende Urteile bietet. Einig sind sich alle Referenten, daß anstelle des Strafrechts zunehmend polizeiliche Mittel treten, die unter dem Stichwort der Gefahrenvorsorge firmieren. Da die sozialen Bewegungen in ihrer Klassenstruktur nicht mehr einheitlich sind und in ihren Zielen nicht mehr in die klassischen Schubfächer von Umsturz und Revolution passen, wird mit den Worten von Preuß nach und nach die gesamte Gesellschaft Gegenstand polizeilicher Erfassung. Während Preuß in dieser Entwicklung eine *objektive gesellschaftliche Logik* ausmacht, mit der naheliegenden Konsequenz, daß es blanker Voluntarismus wäre, sich dagegen zur Wehr zu setzen, diskutieren Autoren wie Schubert Möglichkeiten des Widerstands gegen diese scheinbar unaufhaltsame Entwicklung der gesamtgesellschaftlichen polizeilichen Erfassung und *Gefahrenvorsorge*. Ich fürchte, daß die Diskussion, wie sie vor etwa 20 Jahren geführt wurde, noch nicht wesentlich über diese Kontroverse hinausgelangt ist.

Wie eine Illustration der Thesen von Schubert und Preuß in Bezug auf die anstehende Entwicklung liest sich das Referat von Falco Werkentin auf dem 13. Strafverteidigertag 1989 in Köln:

Entwicklungstendenzen von Politik – Polizei und sozialer Protest seit Ende der 60er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland (⁷). Am Beispiel der Demonstration gegen die Tagung des IWF im Herbst 1988 in Berlin führt Werkentin das volle Arsenal des polizeilichen Gefahrenvorsorge- und Repressionsarsenals vor (a.a.O. S. 151 f):

- Im Vorfeld: Die Öffentlichkeitskampagne der Sicherheitsbehörden, Dramatisierung der Gefahrenlage:
- im Vorfeld: Die informationellen Grundrechtseingriffe durch zentrale Speicherung und Erfassung der Demonstranten unter Einschaltung in- und ausländischer Geheimdienste,
- im Vorfeld und während der Tage: Massive Polizeipräsenz, Stadt im Belagerungszustand,
- im Vorfeld: Die polizeiliche Definitionsgewalt über Art. 8 GG durch Verbote und Auflagen,
- die Aktionstage: flexible response der Polizei, gedeckt durch viele gesetzliche Spielräume, schafft Rechtsunsicherheit bei den Demonstranten,
- polizeiliche Kessel als Standardmaßnahmen, bis zu 960 vorläufige Festnahmen,
- keine Kontrolle polizeilicher Maßnahmen durch die Gerichte: Von 500 Festnahmen zur Gefahrenabwehr kamen nur 200 vor den Richter.

⁷ 13. Strafverteidigertag, 1989, S. 143 ff

- Kontrolle der Polizei nur durch die Öffentlichkeit, weil auch Journalisten verprügelt wurden und dies zum Thema machten.

Werkentins Fazit für die anwaltliche Tätigkeit anlässlich derartiger Aktionen klingt ernüchternd:

Gegen polizeiliche und justizielle Maßnahmen, die sich auf Rechtsnormen stützen können, die jede Konkretheit in den Tatbestandsvoraussetzungen missen lassen und von der Form ihrer Kodifikation gerade darauf zielen, die prinzipielle Entscheidung über Grundrechtseingriffe vom Gesetzgeber zur Exekutive und Justiz zu verschieben, sehe ich kaum noch Chancen immanenter anwaltlicher Argumentation. (...) Gerade bei nur noch prognostisch und insoweit außerrechtlich zu begründenden Maßnahmen liegt die Definitionsmacht über die soziale Wirklichkeit, aus der das evidente Material für Prognosen mit einschneidenden Rechtsfolgen abgeleitet wird, allzusehr in den Händen polizeilicher und sonstiger staatschützerischer Behörden.

(a.a.O. S. 156)

Die Friedensbewegung ist Vergangenheit, die Anti-Atomkraftbewegung hat sich – nach beachtlichen Erfolgen – auf den Raum Gorleben und die gelegentlichen Castor-Transporte reduziert. Geblieben und eher verstärkt haben sich die bereits 1988 anlässlich der IWF-Tagung aufgetretenen Kritiker der Globalisierung und ihrer Folgen. Die Auseinandersetzung mit dieser sozialen Bewegung vollzieht sich nicht mehr national sondern über die Grenzen hinweg so global wie der Anlaß ihrer Kritik. Einigermmaßen machtlos stehen wir vor den Ergebnissen internationaler Zusammenarbeit der Polizeien und Geheimdienste, wenn es darum geht, Meinungsfreiheit und Reisefreiheit zu verteidigen.

Es haben sich aber auch noch andere Prognosen aus den 80er Jahren bestätigt: Neben dem Strafrecht und seinen zum Teil neuen Tatbeständen hat sich ein Präventions-Sicherheitsrecht entwickelt, das dort greift, wo die Beweise nicht ausreichen, um strafrechtliche Sanktionen zu ergreifen. Beispielhaft wird das am sogenannten *Gefährder* nach § 54 Nr. 5 des AufenthG, dieser ersten Mißgeburt einer besonders großen Koalition, deutlich: Ohne ausreichende Tatsachengrundlage und ausdrücklich nur auf Verdacht kann Ausländern, die in Deutschland legal leben, die Wohnung und die Existenzgrundlage entzogen werden, sie können an einen „Verbannungsort“ geschafft und dort unter polizeilicher Aufsicht kaserniert und nahezu aller Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten inklusive Telefon und Internet beraubt werden. Diese rechtsstaatliche Katastrophe ist zur Zeit nur ein Sondergesetz für als gefährlich eingestufte Ausländer, bei denen die Beweislage nicht ausreicht, strafrechtlich gegen sie vorzugehen. Der Protest dagegen hält sich in engen Grenzen. Es ist aber zugleich ein Menetekel für uns alle, was werden kann, wenn der Sicherheits-Vorsorge-Staat, von dem die Referate der 80er Jahre handelten, weiter Realität wird.

Hartmut Wächtler